

Friedhofssatzung der Stadt Trier

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), geändert durch Art. 3 des Landeshaushaltsgesetzes 1997 (LHG 1997) und Landesgesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 12.02.1997 (GVBl. S. 40), durch Art. 172 Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), durch Art. 1 Erstes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 09.11.1999 (GVBl. S. 413) und durch Art. 48 Euro-Anpassungsgesetz vom 06.02.2001 und der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), geändert durch Gesetz vom 06.02.1996 (GVBl. S. 65) und durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung vom **29. Juni 2010** folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestattungsbezirke
- § 3 Schließung und Aufhebung

II. Abschnitt – Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Dienstleistungserbringer

III. Abschnitt – Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Abschnitt – Grabstätten

- § 12 Allgemeines

- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Ehrengabstätten
- § 16 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

V. Abschnitt - Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 18 Wahlmöglichkeit

VI. Abschnitt – Grabmale

- § 19 Gestaltungsvorschriften für Grabmale
- § 20 Friedhofsteile mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Errichtung
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung

VII. Abschnitt - Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 26 Allgemeines
- § 27 Friedhofsteile ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 28 Vernachlässigung

VIII. Abschnitt - Leichenzellen und Trauerfeiern

- § 29 Benutzung der Leichenzellen und Trauerhallen
- § 30 Trauerfeiern

IX. Abschnitt – Schlussvorschriften

- § 31 Bisheriges Recht
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Zuwiderhandlungen
- § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst alle von der Stadt Trier verwalteten Friedhöfe:

Hauptfriedhof (ausgenommen der Friedhofsteile der jüdischen Kultusgemeinde), Südfriedhof, Westfriedhof, Höhenfriedhof, die Friedhöfe in Ruwer, Biewer, Euren, Olewig, Pallien, Ehrang, Pfalzel, Quint, Eitelsbach, Filsch, Kernscheid, Tarforst und Zewen.

§ 2 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke aufgeteilt:

a) Bestattungsbezirk West:

Das Stadtgebiet westlich der Mosel von der nördlichen bis zur südlichen Stadtgrenze, mit den Stadtteilen Trier-West, Biewer, Pallien und Euren, einschließlich des Gebietes Herresthalerhof. Beerdigungen erfolgen auf dem Westfriedhof, den Friedhöfen Biewer oder Euren.

b) Bestattungsbezirk Süd:

Pacelliufer mit der Grenze Südallee, die Stadtteile Trier-Süd, St. Matthias, St. Medard, Feyen, Weismark, Heiligkreuz, Auf dem Hüttchen, Herrenbrunnchen, Wolfsberg und Mariahof. Beerdigungen erfolgen auf dem Südfriedhof.

c) Bestattungsbezirk Olewig:

Altbachtal ab Sickingenstraße, Stadtteil Olewig mit Kleeburger Weg, Trimmelter Weg bis zur Stadtgrenze und dem Wohngebiet Auf der Hill. Beerdigungen erfolgen auf dem Friedhof Olewig.

d) Bestattungsbezirk Hauptfriedhof:

Gebiet Stadtmitte, Grenze östliches Moselufer ab Kaiserstraße, Olewiger Straße bis Sickingenstraße mit dem Altbach als Grenze, Trier-Nord und Alt-Kürenz. Beerdigungen erfolgen auf dem Hauptfriedhof.

e) Bestattungsbezirk Ehrang-Pfalzel:

Der Bestattungsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ehrang-Pfalzel. Beerdigungen können auf den Friedhöfen Ehrang, Pfalzel oder Quint erfolgen. Verstorbene Bewohner des Stadtteils Pfalzel, die zum Zeitpunkt ihres Todes im Gebiet westlich der Eisenbahnlinie Kordel-Ehrang-Trier-West wohnhaft waren, können auch auf dem Friedhof Biewer beerdigt werden.

f) Bestattungsbezirk Ruwer-Eitelsbach:

Der Bestattungsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Ruwer und Eitelsbach. Beerdigungen erfolgen auf den Friedhöfen Ruwer und Eitelsbach.

g) Bestattungsbezirk Filsch:

Der Bestattungsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Filsch und die anschließenden Neubaugebiete. Beerdigungen erfolgen auf dem Friedhof Filsch und dem Höhenfriedhof.

h) Bestattungsbezirk Kernscheid:

Der Bestattungsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kernscheid und die anschließenden Neubaugebiete. Beerdigungen erfolgen auf dem Friedhof Kernscheid und dem Höhenfriedhof.

i) Bestattungsbezirk Tarforst:

Der Bestattungsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Tarforst und die anschließenden Neubaugebiete. Beerdigungen erfolgen auf dem Friedhof Tarforst und dem Höhenfriedhof.

j) Bestattungsbezirk Zewen:

Der Bestattungsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Zewen und die anschließenden Neubaugebiete. Beerdigungen erfolgen auf dem Friedhof Zewen.

k) Bestattungsbezirk Höhenfriedhof:

Der Bestattungsbezirk umfasst die Gebiete der alten Stadtteile Tarforst, Filsch, Irsch, Olewig, Neukürenz und Kernscheid sowie alle Neubaugebiete der Höhenstadtteile. Beerdigungen erfolgen im eingeschränkten Umfang auf dem Höhenfriedhof.

- (2) Die Verstorbenen sollen auf den Friedhöfen des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in eine bestimmte Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt, oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht oder die Grabart nur auf bestimmten Friedhöfen angeboten wird.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder aufgehoben werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt und wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Aufhebung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Aufhebung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Aufhebung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder einschränken.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die im Rahmen dieser Satzung erlassenen Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Es gilt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Trier in der neuesten gültigen Fassung.

- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt worden ist, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film, Ton, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. An den hierfür vorgesehenen Stellen des Friedhofes ist eine Trennung nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen vorzunehmen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) zu betteln, zu lagern, zu übernachten und Alkohol zu sich zu nehmen,
 - j) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind 8 Kalendertage vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Das Anliefern und Verwenden von Trauergebinden, Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck, welche nicht aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen, ist nicht gestattet. Solcher Grabschmuck kann im Wiederholungsfall bei seiner Anlieferung durch Gewerbetreibende von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden. Nicht erlaubt sind Kunststoffe jeglicher Art.

§ 6 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof jährlich, schriftlich anzuzeigen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des 1. Landesgesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 27.10.2009 (GVBl S. 355) abgewickelt werden.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig / geeignet sind.

- (3) Zur Errichtung / Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 23 Abs. 3) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Nur an Werktagen (außer samstags) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten gem. § 4 Abs. 1 durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die Weitergabe von durch die Friedhofsverwaltung ausgehändigten Schlüsseln und Zugangsberechtigungen an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen sauberen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen Abraum nur an den dafür vorgesehenen Stellen ablagern. Gärtnerische Abfälle sind zu sortieren. Abgebaute Denkmale, Einfassungen, Fundamente und Platten sind von den entsprechenden Gewerbetreibenden vom Friedhofsgelände zu entfernen und zu deren Lasten bis zum Wiederaufbau zwischen zu lagern bzw. zu entsorgen. Auf mehrstelligen Grabstätten dürfen ebenfalls keine Steinteile gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. § 5 Abs. 3 ist entsprechend zu beachten.
- (8) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Sie können frühestens 2 Tage nach der Anmeldung erfolgen. Die vom Standesamt

ausgestellte Bestattungsgenehmigung ist zusammen mit dem unterschriebenen Antragsformular mit den Angaben zum Sterbefall sowie dem Antrag auf Graberwerb, sofern es sich um eine Wahlgrabstelle handelt, der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Bestattung ist nur zulässig, wenn das Standesamt die Eintragung des Sterbefalls bescheinigt hat oder wenn sie auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde erfolgt und wenn die erforderlichen Dokumente der Friedhofsverwaltung vorliegen.

- (2) Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, außer samstags. Die Friedhofsverwaltung legt Ort und Zeit der Bestattung oder Trauerfeier im Benehmen mit den Angehörigen und den Bestattungsinstituten fest.
- (3) Wird eine Bestattung in eine bereits vorhandene Wahlgrabstätte beantragt, ist grundsätzlich das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Bei einer beabsichtigten Bestattung in eine Grabstätte für Ordensgemeinschaften ist der Nachweis über die Ordensmitgliedschaft des Verstorbenen zu führen.
- (5) Leichen die nicht binnen von 7 Kalendertagen nach Eintritt des Todes, außer bei beantragten Fristverlängerungen sowie Aschen die nicht binnen von 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge müssen aus Vollholz bestehen und frei von Holzschutzmittel sein. Die Sargausstattung wie Bespannung, Matratzen, Decken und Kissen dürfen nur aus leicht verrottbaren Stoffen bestehen. Für die Totenkleidung dürfen nur leicht verrottbare Stoffe verwendet werden, Schuhe aus PVC oder Gummi sind nicht zulässig. Sonstige Beigaben wie religiöse Symbole, Blumen u. ä. dürfen nur aus leicht vergänglichen Naturprodukten gefertigt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Bei Einlieferung von Unfallopfern in Notsärgen sind wegen der späteren Umsargung verrottbare Plastik-Sichthüllen zu verwenden.
- (5) Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (6) Aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse dürfen auf dem Höhenfriedhof Erdbeisetzungen von Särgen nur noch unter Verwendung von Sarghüllen durchgeführt werden. Deren Lieferung und Einbau erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einem ausschließlich von ihr autorisierten Unternehmer zum Zwecke der Beisetzung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die für Leichenbeisetzungen bestimmten Grabstellen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urnen mindestens 0,50 m.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 15 Jahre.

Sollte sich die Ruhezeit auf einzelnen Friedhöfen als unzureichend erweisen, so kann die Stadtverwaltung sie für diese Friedhofsteile entsprechend verlängern.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen unbeschadet der sonstigen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Umbettung ist der Nachweis einer anderen Grabstätte der hierfür zuständigen Friedhofsverwaltung beizufügen. Bei widersprüchlichen Anträgen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt den Umbettungsantrag abzulehnen. Umbettungen aus anonymen Grabstätten sind nicht möglich.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichenreste auf schriftlichen Antrag und nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig in Wahl- bzw. belegte Reihengrabstätten umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige. Hier gilt die Rangfolge des § 14 Abs. 7 analog.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Umbettungen werden nur in den Monaten November bis März durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten entstehen können, werden vom Antragsteller getragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes wird durch eine Umbettung weder gehemmt noch unterbrochen.

- (8) Eine behördliche oder richterliche Anordnung ist erforderlich, wenn Leichen, Leichenreste oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken ausgegraben werden sollen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Gräber werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten

- für Sargbestattungen
 - Erwachsenengrabstätten
 - Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)
 - Rasengräber
 - Besonderes Kindergrabfeld – Krokuswiese -
 - Grabstätten für Ordensgemeinschaften
 - Moslemische Grabstätten
- für Urnenbestattungen
 - Urnenreihengräber
 - Urnenreihengräber mit Grabstein und Pflanzung
 - Gemeinschaftsgrabanlagen
 - Urnengemeinschaftsanlagen
 - Urnengemeinschaftsanlagen auf historischen Grabstätten
 - Baumgrab mit Gemeinschaftsgrabmal
 - Anonyme Grabstätten

2. Wahlgrabstätten

- für Sargbestattungen
- für Urnenbestattungen

3. Ehrengabstätten

4. Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstellen, die der Reihenfolge nach belegt und erst im Todesfall und nur für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (soweit die Satzung keine anderen Ruhezeiten bestimmt) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

für Sargbestattungen

1.1 **Erwachsenenreihengräber**

für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an, die Abmessungen betragen 90 x 180 cm

1.2 **Kinderreihengräber**

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, die Abmessungen betragen 60 x 120 cm

1.3 **Rasengräber**

die Abmessungen betragen 90 x 220 cm

1.4 **besonderes Kindergrabfeld – Krokuswiese -**

- a) In diesem speziell zur Verfügung gestellten Grabfeld ist die Bestattung von tot geborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, deren Geburtsgewicht unter 500 g liegt, möglich. Die Bestattung ist kostenfrei.
- b) Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn der Wohnsitz der Eltern oder eines Elternteils in der Stadt Trier oder im Landkreis Trier-Saarburg liegt. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.
- c) Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Ruhezeit um weitere 5 Jahre zugelassen werden.

1.5 **Grabstätten für Ordensgemeinschaften**

- a) Grabstätten für Ordensgemeinschaften sind mehrstellige Reihengrabstätten, welche an die in Trier ansässigen und keinen eigenen belegungsfähigen Friedhof unterhaltenden Ordensgemeinschaften korporiert Kirchen auf Antrag überlassen werden, und zwar zur Beisetzung von Ordensmitgliedern.
- b) Die Bereitstellung neuer Grabstätten erfolgt nur bei ausreichend vorhandenen Flächen.
- c) Die Zahl der Grabstellen richtet sich nach der Anzahl der in Trier lebenden Ordensmitglieder.
- d) Das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten wird auf die Dauer von 50 Jahren gewährt.
- e) Im Falle der Auflösung einer Ordensgemeinschaft oder deren Trierer Niederlassung erlischt das Nutzungsrecht mit dem Ende der Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte Beigesetzten. Einem Rechtsnachfolger stehen weitere Rechte nicht zu.

1.6 **moslemische Grabstätten**

die Abmessungen betragen 90 x 180 cm. Die Gräber sind geostet. Beisetzungen erfolgen nur auf ausgewiesenen moslemischen Grabfeldern.

für Urnenbestattungen

1.7 **Urnenreihengräber**

die Größe beträgt ca. 0,6 m².

1.8 **Urnenreihengräber mit Grabstein und Pflanzung**

die Größe beträgt ca. 1,0 m².

1.9 **Gemeinschaftsgrabanlagen**

1.9.1 **Urnengemeinschaftsanlagen**

die Größe beträgt ca. 0,3 m²

1.9.2 **Urnengemeinschaftsanlagen auf historischen Grabstätten**

die Größe beträgt ca. 0,3 m²

1.9.3 **Baumgräber** mit Gemeinschaftsgrabmal

(nur auf ausgewiesenen Grabfeldern möglich)

die Größe beträgt ca. 0,3 m²

Bei der Neuanlage von Gemeinschaftsgrabanlagen kann die Friedhofsverwaltung aus gestalterischen Gründen andere Abmessungen festlegen.

1.10 **anonyme Urnenreihengrabstätten**

anonyme Urnenreihengrabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Bestattungen finden anonym ohne Angehörige statt. Die Grablagen werden nicht bekannt gegeben. Die Stadt kann ein Gemeinschaftsgrabmal und/oder eine Ablegestelle für Blumen und Gestecke o. ä. einrichten. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o. ä. auf der Rasenfläche ist nicht gestattet.

- (3) In jedem Reihengrab darf grundsätzlich nur eine Leiche bzw. eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Für den Erwerb der Verfügungsberechtigung, bzw. den Übergang der Verfügungsberechtigung findet § 14 Abs. 7 analoge Anwendung.
- (5) Rasengräber, Gräber in Gemeinschaftsgrabanlagen und Urnenreihengräber mit Grabstein und Pflanzung sind pflegefreie Grabstätten. Die Bepflanzung sowie die dauernde Unterhaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Kosten hierfür sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Den Angehörigen ist eine Bepflanzung der Grabstätten nicht gestattet.
- (6) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten eingeebnet und eingesät werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld und durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellig für
 - das Bestatten von Leichen und
 - das Bestatten von Urnen,welche auf Antrag für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
für Sargbestattungen
 1. **Erdwahlgräbern**

die Abmessungen betragen 90 x 220 cm für eine Einzelstelle. Jede weitere Stelle verbreitert das Grab um 120 cm.

für Urnenbestattungen

2. Urnenwahlgrabstätten

die Abmessungen betragen 100 x 100 cm bzw. 1 qm

- (3) Bei der Neuanlage von Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung aus gestalterischen Gründen andere Abmessungen festlegen.
- (4) In Wahlgrabstätten können nur dann Leichen oder Urnen beigesetzt werden, wenn unter Berücksichtigung der Ruhezeiten, auch Wahlgrabstellen vorhanden sind.
Soweit die Größe der Aschenbehältnisse es zulässt, können
 - in Erdwahlgräbern je Grabstelle 1 Sarg und maximal 4 Urnen
 - in Urnenwahlgrabstätten maximal 4 Urnenbeigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr und durch Aushändigung einer Erwerbsurkunde erworben. Die Übertragung der Grabstätte an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Stadt Trier ist nicht statthaft. Als Nutzungsberechtigter an der Grabstätte gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber derjenige, der in der Erwerbsurkunde als Erwerber bezeichnet ist. Dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung oder durch letztwillige Verfügung, die der Friedhofsverwaltung nach dem Tode des Erwerbers vorzulegen ist, bestimmen, ob und gegebenenfalls welche Personen in der Grabstätte bestattet werden können. Er kann einzelne Personen vom Nutzungsrecht ausschließen. Jedoch ist eine Verfügung des Erwerbers unzulässig, nach der weniger Leichen oder Aschen beigesetzt werden dürfen, als die Stellenzahl der Grabstätte ausweist. Bei Zweitbelegungen ist die Verlängerung für den Zeitraum erforderlich, der zur Wahrung der Ruhefrist notwendig ist. Der Nacherwerb ist nur für volle Jahre möglich.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll möglichst der Erwerber für den Fall seines Ablebens eine Person für die Rechtsnachfolge (Ersatznutzungsberechtigten) des Nutzungsrechtes durch einen Vertrag übertragen, der aber erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (7) Hat der Erwerber keine Bestimmung über das Nutzungsrecht an der Grabstätte getroffen, geht nach dem Tode das Nutzungsrecht auf seine Angehörigen in nachstehender Rangfolge über:
 1. sein Ehegatte und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft vorhanden sind, oder auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften,
 2. seine Kinder (Abkömmlinge und an Kindes Statt angenommene Kinder)
 3. die Ehegatten der unter 2. genannten Personen,
 4. die Kinder (Abkömmlinge) der unter 2. genannten Personen, einschließlich der von diesen an Kindes Statt angenommenen Kindern, in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter
 5. die Ehegatten der unter 4. genannten Personen

6. die nicht unter Nr. 1 – 5 fallenden Erben

Sind innerhalb einer Ranggruppe mehrere Berechtigte vorhanden, wird mangels anderweitiger Bestimmung des Verstorbenen der jeweils Älteste der Ranggruppe als Nutzungsberechtigter eingesetzt.

- (8) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (9) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erlischt mit Ablauf des in der Erwerbsurkunde genannten Zeitraumes. Das Nutzungsrecht kann durch Zahlung der entsprechenden Gebühr neu erworben werden. Berechtig ist der in der Erwerbsurkunde als berechtigt Bezeichneter oder sein Rechtsnachfolger i. S. der vorstehenden Absätze.
- (10) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.
- (12) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder dem Nacherwerb der Grabstätte würdig angelegt und unterhalten werden.
- (13) Rechtzeitig vor Ablauf des Erwerbszeitraumes wird der Grabinhaber auf den Ablauf des Wahlgrabes schriftlich hingewiesen.

§ 15 Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Trier. Die Zuerkennung eines Ehrengabes erfolgt durch Stadtratsbeschluss.
- (2) Bereits zuerkannte Ehrengabstätten sowie im Rahmen anderer gesetzlicher Bestimmungen oder Beschlusslagen einzurichtende Ehrengabstätten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind Gräber im Sinne des § 1 Gräbergesetz vom 01. Juli 1965.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschrift

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Befestigungen von Flächen jeder Art vor Grabstätten sind unzulässig.

§ 18 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte auf dem Hauptfriedhof, dem Südfriedhof und dem Westfriedhof in einem Grabfeld mit oder in einem Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen.

Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht innerhalb der Frist des § 7 Abs. 5 Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einem Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschrift zu erfolgen.

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer oder Glas verwendet werden.
- (2) Stehende oder liegende Grabmale sind zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur eine Neigung bis zu 10 Grad haben.
- (3) Soweit es unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen vertretbar ist, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann darüber hinaus für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen über Abs. 1 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20 Friedhofsteile mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen:
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze oder Kupfer verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist folgendes zu beachten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig.
 - b) Die Grabmale müssen in der Regel in einem Stück hergestellt sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sollen möglichst aus dem gleichen Material wie dem des Grabmals bestehen. Serienmäßig hergestellte Symbole sind nicht zulässig.
 - d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Kunststein, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und aufdringliche Farbigkeit.

- (4) Soweit es unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen vertretbar ist, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann darüber hinaus für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 3 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 21 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede bauliche Veränderung von Grabmalen (Grabstein, Abdeckung, Einfassung) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf der Zustimmung sofern sie größer als 20 x 50 cm sind. Ausgenommen hiervon sind naturlasierte Holztafeln. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente, der Symbole und den Maßangaben.
 2. Im Bedarfsfalle kann die Friedhofsverwaltung verlangen:
Zeichnung der Schrift, der Ornamente, und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, und der Anordnung; Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 3. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung,
die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Grabinhabers von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 22 Errichtung

Beim Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der Grabmalgenehmigungsbescheid einschließlich des genehmigten Entwurfes vorzulegen.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann von der Friedhofsverwaltung zusammen mit der Zustimmung nach § 21 vorgeschrieben werden.
- (3) Die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ in der jeweils geltenden Fassung, sind bindend.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Pflicht zur Unterhaltung der Friedhöfe und aller darauf befindlichen Einrichtungen obliegt in verkehrstechnischer Hinsicht der Stadt Trier. Im Falle eines Schadens durch mangelnde Verkehrssicherheit ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Ihr obliegt es somit, die Verkehrssicherheit ständig zu kontrollieren und notfalls die Verfügungsberechtigten bei Reihengrabstätten bzw. Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten aufzufordern, bei Gefahr geeignete Maßnahmen zu treffen, bzw. diese selbst vorzunehmen. Die Gebühr für die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen wird unmittelbar nach deren Aufstellung bis zum Ende der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes erhoben.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Ordensgrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Regelungen hinsichtlich des Übergangs der Verfügungsberechtigung bzw. des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs. 7 finden analoge Anwendung.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Ist Gefahr im Verzuge, muss die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen entsprechende Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. das Umlegen von Grabmalen, Absperrungen etc. treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernen. Die Verantwortlichen sind für jeden

Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird nach Aufstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage erhoben. Der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte kann nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach der Anzeige den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Erstattung der nach Abs. 2 S. 2 entrichteten Gebühr erfolgt, nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt wurde und dies schriftlich bestätigt wurde.
- (3) Vor dem 01. April 1997 aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Wahlgrabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten abzubauen und zu entsorgen. Die Grabstätte muss von allen Ein- und Aufbauten befreit sein, eingeebnet und eingesät werden.
Erfolgt der Abbau und die Entsorgung der Grabanlage durch die Friedhofsverwaltung, sind die hierfür entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten. Dies gilt nicht bei Wahlgrabstätten für welche bereits eine entsprechende Gebühr entrichtet wurde. Sofern nach altem Recht für Reihengrabstätten bereits eine Gebühr entrichtet wurde, gilt Abs. 2 S. 2 und S. 3 entsprechend.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen getrennt nach kompostierfähigen und nicht kompostierfähigen Materialien abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art der Gestaltung sind an den Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und des jeweiligen Grabfeldes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege in ihrer zweckentsprechenden Benutzung und Gestaltung nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und Pflege ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27 Friedhofsteile ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt nur den allgemeinen Anforderungen des § 17.

§ 28 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen (gemäß § 26). Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl- und Familiengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen nach § 25 Abs. 2 hinzuweisen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenzellen und Trauerhallen

- (1) Die Leichenzellen und –hallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung sowie zur Aufbahrung für die Trauerfeier. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitspolizeilichen oder sonstigen schwerwiegenden Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Die Särge von Verstorbenen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 30 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhallen und die Durchführung von Trauerfeiern kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 40 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Musik- und Gesangsdarbietungen in den Leichenhallen bei Trauerfeiern müssen in würdiger Form erfolgen. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

IX. Schlussvorschriften

§ 31 Bisheriges Recht

- (1) Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften. Im Falle des Nacherwerbs einer Grabstelle findet für diese Grabstelle ausschließlich die zum Zeitpunkt des Nacherwerbs geltende Vorschrift Anwendung.
- (2) Nutzungsrechte an Familiengrabstätten alten Rechts sowie sonstige Nutzungsrechte, welche für mehrere Generationen oder sonst wie auf unbegrenzte oder zeitlich unbestimmte Dauer erworben wurden, enden, soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Nutzungsdauer von 50 Jahren war oder erreicht wird, mit Inkrafttreten dieser Satzung. Soweit die genannten Nutzungsrechte bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht 50 Jahre bestehen, werden sie auf 50 Jahre nach ihrer Entstehung begrenzt. Die Ruhefrist der in den betroffenen Grabstätten zuletzt Bestatteten wird von der vorstehenden Regelung nicht berührt; sie richtet sich mit Inkrafttreten dieser Satzung nach § 10. Hinsichtlich der Verlängerung der Nutzungszeit sowie bezüglich Neubelegungen, soweit die Ruhefrist eines neu zu Bestattenden die Nutzungszeit überschreitet, gilt § 14 – auch für die bisherigen Familiengrabstätten neueren Rechts (begrenzt auf eine bestimmte Zeitspanne) – entsprechend.

- (3) Auf den bisher an Ordensgemeinschaften vergebenen Grabstätten ist eine Beisetzung von Nichtordensmitgliedern (z. B. Hausangestellten) nicht statthaft.

§ 32 Haftung

Die Stadt Trier haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt Trier nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Trier verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofssatzung zu entrichten.

§ 34 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße von mindestens zehn bis höchstens 1.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer einen ordnungswidrigen Tatbestand nach § 19 Landesbestattungsgesetz Rheinland-Pfalz erfüllt. Darüber hinaus handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein in den nachfolgend aufgezählten Vorschriften enthaltenes Gebot oder Verbot verstößt:

§ 5 Abs. 1, 3, 4 und 5 Verhalten auf den Friedhöfen.

§ 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne die hierfür erforderliche Zulassung ausübt.

§ 11 Abs. 2 und 4 Umbettungen von Verstorbenen, Aschenurnen und Gebeinen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt.

§ 13 Abs. 5 und Abs. 6 Herrichtung der Grabstätten.

§§ 17 und 20 Abs. 1 bis 4 gegen Gestaltungsvorschriften verstößt.

§ 21 Abs. 1 und 3 Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen.

§ 24 Abs. 2 die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten.

§ 26 Abs. 1 bis 3 die Grabstätten nicht in einem ordnungsgemäßen gärtnerischen Pflegezustand unterhält.

Das Ordnungswidrigkeitengesetz ist anwendbar.

§ 35 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trier, 30. Juni 2010

Der Oberbürgermeister

Klaus J e n s e n